

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Hilfsmittel zur Herstellung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist für das Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten unsere Bestellung maßgebend. Will der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht zu den aufgeführten Bedingungen annehmen, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, Teilen oder Materialien, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung der von uns bestellten Ware verwendet werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer, schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

Ist für wieder verwendbare Verpackung ein besonderer Preis vereinbart, so hat der Lieferant bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung 2/3 des Verpackungspreises zu erstatten.

2. In den genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung ausgeglichen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichen Umfang zu.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Ansprüche gegen uns aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.
2. Notwendige Fixtermine werden ausdrücklich in der Bestellung vermerkt und sind vom Lieferanten vorab zu bestätigen.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 3,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % des Lieferwertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 5 Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen; die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferantengegenstände an uns auf uns über.

Lieferort ist unser Lager oder die in unserem Auftrag genannte Baustelle und dort jeweils die von unserem zuständigen Mitarbeiter angewiesene Stelle. Es sind hier die besonderen Anfahr- und Abladeschwierigkeiten von Lieferanten an den Baustellen zu beachten.

Soweit dies auf der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist, gehört auch das Abladen zur Leistung des Vertragspartners.

§ 6 Rechte Dritter

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware keine Rechte Dritter bestehen, und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiter veräußert werden kann.

Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware in unserer Bestellung den angegebenen Spezifikationen sowie dem Lieferanten bekannten Anforderungen entspricht. Der Lieferant garantiert die Übereinstimmung der Ware mit einschlägigen, gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware mangelfrei ist und allen einschlägigen gültigen Normen sowie den z.Zt. gültigen, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant die bauaufsichtliche Zulassung, bzw. die gültigen deutschen Prüfzeugnisse des gelieferten Materials vorzulegen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt unberührt.

Ist eine Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrübergabe.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683; 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 € pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten; stehen uns hierüber hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Wir sind berechtigt, den Lieferanten und seine Unterlieferanten nach vorheriger Terminabsprache im Sinne DIN ISO 9000 ff. zu auditieren.

§ 10 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche aus unseren Bestellungen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen, unser Geschäftssitz.
2. Für alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.